

---

## Transnationales Recht Ersatzprüfung

---

**Dauer:** 180 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 7 Seiten und 2 Teile.

### Hinweise zur Bewertung

- Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Teile und Aufgaben:

<b>1. Teil - Öffentliches Recht</b>	<b>Total 1. Teil 40 Punkte</b>
a. Völkerrecht	20 Punkte
b. Europarecht	20 Punkte
<b>2. Teil - Privatrecht</b>	<b>Total 2. Teil 30 Punkte</b>
a. Internationales Privatrecht	10 Punkte
b. Internationales Zivilverfahrensrecht	10 Punkte
c. Transnationales Privatrecht	10 Punkte

**Transnationales Recht**

**Total 70 Punkte**

### Wichtiger Hinweis zur Prüfungsabgabe

Die Lösungsblätter des 1. Teils „Öffentliches Recht“ müssen am Ende der Prüfung zusammen mit dem GELBEN DECKBLATT in ein Couvert gelegt werden.

Die Lösungsblätter des 2. Teils „Privatrecht“ müssen am Ende der Prüfung zusammen mit dem ROSA DECKBLATT in ein Couvert gelegt werden.

Den Sachverhalt können sie entweder in das eine oder andere Couvert legen.

**Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!**

---

# Transnationales Recht Ersatzprüfung

## 1. Teil - Öffentliches Recht

---

### a. Völkerrecht

#### Frage I (5 Punkte)

Der von einem unberechenbaren Diktator regierte Staat A unterhält ein Programm zur Entwicklung von Atomwaffen. A droht immer wieder damit, diese gegen seinen Nachbarstaat B einzusetzen. B weiss nicht genau, wie weit die Entwicklung von Atomwaffen durch A fortgeschritten ist, befürchtet aber, diese könnten schon bald einsatzbereit sein. B zerstört mit einem Luftangriff die Fabrik in A, in der die Atomwaffen entwickelt werden. Als Folge des Angriffs wird radioaktives Material freigesetzt, das die Umgebung der Fabrik verseucht; 500 Menschen kommen ums Leben. Wie ist der Luftangriff völkerrechtlich zu beurteilen?

#### Frage II (5 Punkte)

Was sind die Voraussetzungen für das Zustandekommen einer Resolution der UNO-Generalversammlung, was jene für das Zustandekommen einer Resolution des UNO-Sicherheitsrates? Beurteilen Sie die Rechtsverbindlichkeit sowie die Durchsetzbarkeit dieser zwei Arten von Resolutionen.

#### Fall (10 Punkte)

Die Nachbarstaaten X und Y, die beide das Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge ratifiziert haben, erarbeiten einen Entwurf für einen bilateralen Vertrag, der es den Parteien untersagt, grenzüberschreitende Gewässer übermässig zu verschmutzen. Der Vertrag wird 2012 für X durch den Aussenminister unterzeichnet, für Y durch den Präsidenten. X stellt sich auf den Standpunkt, der Vertrag sei nicht zustande gekommen, weil der Aussenminister zu dessen Unterzeichnung nicht bevollmächtigt gewesen sei.

Weil in X seit Jahren (teilweise gewaltsame) Auseinandersetzungen zwischen verschiedenen ethnischen Gruppen im Gang sind, ist die Regierung von X politisch und finanziell geschwächt. In einer nicht mehr im Betrieb stehenden staatlichen Chemiefabrik in X kommt es 2014 aufgrund defekter Ventile zu einem gefährlichen Druckaufbau, der zu einer Explosion der Anlage führen könnte. Eine Explosion hätte mit grosser Wahrscheinlichkeit katastrophale Auswirkungen auf eine in der Nähe gelegene Grossstadt. Die Regierung von X bleibt untätig, weshalb acht ehemalige Angestellte der Chemiefabrik eingreifen. Sie beschaffen sich Zugang zur Fabrik und öffnen alle Ventile, um den Druck abzubauen. Dabei treten giftige Substanzen in einen nahe gelegenen Fluss aus, der in den Nachbarstaat Y fliesst. Die Verschmutzung hat für Y verheerende Konsequenzen, da der Fluss unter anderem für die Bewässerung von Feldern und die Fischerei genutzt wird.

- 1) Welche Normen regeln die völkerrechtliche Verantwortlichkeit von Staaten? Welche Rechtsnatur kommt diesen Normen zu?

- 2) Löst die Verschmutzung des Flusses eine völkerrechtliche Verantwortlichkeit von X aus?
- 3) Gehen Sie davon aus, die völkerrechtliche Verantwortlichkeit von X sei zu bejahen. Was sind die Folgen?

## **b. Europarecht**

### **Frage I (5 Punkte)**

Welche Rolle spielt die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) im Grundrechtsschutz der EU?

### **Frage II (5 Punkte)**

In der EU hört man häufig die Aussage: „Völkerrechtliche Verträge, zu deren Beachtung sich die EU verpflichtet hat, sind vor den Behörden der EU und der EU-Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar. Das ist die Regel; gleichwohl gibt es davon gewichtige Ausnahmen.“ Stimmen Sie dieser Aussage zu?

### **Fall (10 Punkte)**

In einem Rechtsstreit vor einem letztinstanzlich entscheidenden Verfassungsgericht eines EU-Mitgliedstaats stellt sich die Frage, wie eine EU-Verordnung korrekt ausgelegt werden soll. Das Gericht ist unterschiedlicher Meinung, ob es sich aufdrängt, die Frage der korrekten Auslegung der EU-Verordnung dem EuGH zur Vorabentscheidung vorzulegen. Einige Richterinnen und Richter erachten eine Vorabentscheidung als zwingend notwendig und sinnvoll. Andere Richterinnen und Richter sind der Ansicht, das sei nicht nötig, weil die Auslegung offenkundig klar sei und es dazu auch eine gefestigte Praxis des EuGH zu dieser Auslegung gebe.

Vor diesem Hintergrund bittet das Gericht Sie um eine europarechtliche Einschätzung:

- i. In welchen Fällen kann ein nationales Gericht, dessen Urteile nicht mehr mit einem ordentlichen Rechtsmittel anfechtbar sind, davon absehen, die Frage der korrekten Auslegung von EU-Recht dem EuGH zur Vorabentscheidung vorzulegen?
- ii. Geht ein nationales, letztinstanzlich urteilendes Gericht ein Risiko ein, wenn es eine Frage über die korrekte Auslegung von EU-Recht dem EuGH fälschlicherweise nicht vorlegt? Welche Verfahren und Klagen stehen im EU-Recht zur Verfügung, um gegen die Missachtung einer Vorlagepflicht von letztinstanzlich urteilenden nationalen Gerichten vorzugehen und/oder zumindest die negativen Auswirkungen abzuschwächen?

---

# Transnationales Recht Ersatzprüfung

## 2. Teil - Privatrecht

---

### a. Internationales Privatrecht (10 Punkte)

- 1.) Was ist eine Kaskadenanknüpfung? Nennen Sie ein Beispiel aus dem IPRG.
  
- 2.) X beauftragt den in München domizilierten Y, drei Holzmasken zu schnitzen und diese an Z nach Wien zu liefern. Welchem Recht untersteht der Vertrag? Ist das Vertragsstatut auch für etwaige Ansprüche im Nachgang zu einer (späteren) Mängelrüge zu beachten?
  
- 3.) Welche Möglichkeiten bestehen und werden thematisiert, um Verweisungsnormen zu qualifizieren; was verstehen Sie insoweit unter Qualifikation? Welchen Weg geht das Bundesgericht?

## **b. Internationales Zivilverfahrensrecht (10 Punkte)**

A (wohnhaft in Deutschland) hat den B (wohnhaft in Zürich) auf den Betrag von CHF 2'150 betrieben. B hat hiergegen Rechtsvorschlag erhoben. Daraufhin beantragt A nach Art. 80 SchKG, es sei ihm die definitive Rechtsöffnung zu erteilen. Der Gesuchsteller stützt sein Rechtsöffnungsbegehren auf ein Säumnisurteil des Landgerichts Stade, Deutschland, in dem das Gericht den B gegenüber dem A zum Schadensersatz verurteilt hat. Das Urteil erging in 2012. Der Gesuchsteller reicht beim Rechtsöffnungsrichter eine Reihe Dokumente ein. Neben dem Urteil handelt es sich dabei insbesondere um die Zustellungsurkunde der deutschen Post betreffend die Zustellung der Klageschrift und der richterlichen Verfügung des Landgerichts Stade, in der das Gericht den Gesuchsgegner auffordert, innerhalb von 2 Wochen Stellung zu nehmen, ob er sich auf die Klage verteidigen will oder nicht. Der Gesuchsgegner hatte seinerzeit auf die richterliche Verfügung nicht reagiert.

Der Gesuchsgegner macht gegenüber dem Rechtsöffnungsrichter geltend, dass über sein Vermögen in Deutschland 2013 das Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Er müsse sich an die entsprechenden insolvenzrechtlichen Vorschriften in Deutschland halten, nach denen er – nach Insolvenzeröffnung – einzelne Gläubiger nicht bevorzugen dürfe. Das Urteil sei daher in Deutschland nicht vollstreckbar.

Beurteilen Sie alle aufgeworfenen Rechtsfragen. Es ist dabei davon auszugehen, dass das rev. LugÜ zur Anwendung gelangt.

### c. Transnationales Privatrecht (10 Punkte)

1. S, ein Buchhändler aus Zürich, will bei F, einem französischen Verlag, diverse Bücher bestellen. Da F einen online shop betreibt, will S seine Bestellung dort aufgeben. Über einen link gelangt er zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verlags. Dort heisst es, der Vertrag unterstehe der „Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht“ (CESL).

S möchte von Ihnen wissen, ob diese Wahl wirksam ist. Ausserdem möchte er wissen, ob das Wiener Kaufrecht (CISG) ggf. vorrangig oder doch ergänzend zur Anwendung gelangt.

#### Anmerkung

Beantworten Sie die Frage des S nach den Art. 1-16 des Kommissionsvorschlags für eine Verordnung über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht (CESL), KOM(2011) 635 endg. Unterstellen Sie dabei, dass diese Artikel bereits in Form einer Verordnung erlassen worden und noch vor dem Vertragsschluss in Kraft getreten sind.

2. Erklären Sie die Rolle von „ICANN“ (Internet Corporation for Assigned Names and Numbers) und dem „WIPO Arbitration and Mediation Center“ in sogenannten „Domain Name Disputes“.